



Drucksachen-Nr. **X/1499**

Bad Schwalbach, den 04.11.2020

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Karl-Heinz Gamber

Verkehr

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	25.01.2021		nein
Ausschuss für Energie, Umwelt und Kreisentwicklung	02.02.2021		ja
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2021		ja
Kreistag	09.02.2021		ja

Titel

Erhöhung des Kanalkostenbeitrags im Zuge von Kreisstraßenbaumaßnahmen

I. Beschlussvorschlag:

Der Kostenbeitrag des Kreises am Neubau oder an der grundhaften Erneuerung einer gemeindlichen Mischwasserkanalisation, die das Oberflächenwasser der Kreisstraße aufnimmt, wird von derzeit 175,- € / lfd.m zu entwässernde Straßenlänge auf 199,- €/ lfd.m zu entwässernde Straßenlänge erhöht.

II: Sachverhalt:

Die Oberflächenentwässerung von klassifizierten Straßen gehört zur Straßenbaulast und erfolgt zum größten Teil über die im Straßenkörper liegende gemeindeeigene Mischwasserkanalisation. Zu den Anlagen der Straßenentwässerung gehören die neben der Fahrbahn gelegenen Rinnen und Straßeneinläufe sowie deren Anschlussleitungen zu den Längsleitungen.

Richtet die Gemeinde eine Mischwasserkanalisation (Längsleitung) ein, so kann sich der Straßenbaulastträger an den Kosten bis zu dem Betrag beteiligen, den er bei Durchführung einer eigenen Oberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen, wenn sich die Gemeinde unwiderruflich bereit erklärt, das Oberflächenwasser unentgeltlich aufzunehmen und schadlos abzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine abgängige Mischwasserkanalisation von Grund auf erneuert wird.

Die grundhafte Erneuerung einer Mischwasserkanalisation erfolgt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in der Regel im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreisstraße. Nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien kann sich der Straßenbaulastträger mit einem einmaligen pauschalen Kanalkostenbeitrag beteiligen.

Der Rheingau - Taunus - Kreis gewährt zurzeit bei der grundhaften Erneuerung von Mischwasserkanälen, im Zuge von Um- und Ausbaumaßnahmen an Kreisstraßen, den Gemeinden 175,- €/lfd. m zu entwässernde Straßenlänge. Der Rheingau - Taunus - Kreis erhält für die Straßenbaukosten einschließlich des an die Kommunen gezahlten Kanalkostenbeitrages Zuwendungen nach dem Mobilitätsfördergesetz in Höhe von derzeit 80 %.

Das Bundesverkehrsministerium hat in 2017 erneut den Kostenumfang für eine eigene Entwässerungsleitung überprüft. Daraus wird die erforderliche Kostenpauschale errechnet, die den Kommunen für die gemeindeeigene Mischwasserkanalisation zu gewähren ist. Die Überprüfung des Beitrages hatte zum Ergebnis, dass der Kanalkostenbeitrag von 175,- € um

24,- € auf 199,- €/lfd. m zu entwässernde Straßenlänge zu erhöhen ist. Der Pauschalsatz in Höhe von 199,- €/lfd. m zu entwässernde Straßenlänge wird vom Land Hessen anerkannt und bezuschusst. Unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Kostenaufwandes bei der Erneuerung der Mischwasserkanalisation und der sich daraus errechneten Pauschale von 199,- €/lfdm Straßenlänge sowie der 80 %-igen Bezuschußung beim Rheingau - Taunus – Kreis, würde eine Erhöhung des Kanalkostenbeitrages auf 199,- €/lfdm folgende Mehrbelastung ergeben:

	Ausgabe Baukostenzuschuss an Gemeinde	Einnahme aus MobiFöG	Belastung
Alt	175,- €/lfdm	140,- €/lfdm	35,- €/lfdm
Neu	199,- €/lfdm	159,20 €/lfdm	39,60 €/lfdm

Im Haushaltsjahr 2021 ist im Zuge der Ausbaumaßnahme „K 666 Lindschied“ ein Kanalkostenbeitrag für einen 475 m langen neu zu verlegenden Mischwasserkanal zu zahlen. Der aktuelle Kanalkostenbeitrag beträgt 83.125,-€ und ist im eingeplanten Investitionsvolumen in Höhe von 1,7 Mio. € enthalten. Die zur Beschlussfassung vorgelegte Erhöhung des Kanalkostenbeitrags verursacht in 2021 nach Abzug der Zuwendungen eine Mehrbelastung von rd. 2.185,-€, die über den Kostenansatz „Unvorhergesehenes“ abgedeckt werden.

In 2022 werden keine Kanalleitungen im Zuge von Kreisstraßen erneuert und somit keine Kanalkostenbeiträge fällig.



(Hans-Joachim Pirschle)
Kreisbeigeordneter